

Merkblatt Neueintragung Stiftung

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Stiftungsrat, die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Auflistung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine vom Stiftungsrat bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet werden. Die Vollmacht (Kopie) muss von einem Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein und mit der Anmeldung eingereicht werden. Die Unterschriften von sämtlichen zeichnungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt werden.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

2. Errichtungsakt (Stiftungsurkunde oder Verfügung von Todes wegen)

Die Stiftung wird zur Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck errichtet (Art. 80 ZGB). Die Stiftungsurkunde (öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen) muss mindestens die Angaben gemäss Art. 80 ZGB enthalten (Errichtung einer Stiftung, Widmung eines Vermögens, Umschreibung des Zweckes, Festlegung der Organisation der Stiftung in den Grundzügen nach Art. 83 Abs. 1 ZGB). Die Urkunde ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen (Art. 94 HRegV).

Wurde der Stiftung durch letztwillige Verfügung errichtet, so erfolgt die Eintragung gestützt auf die letztwillige Verfügung nebst der Testamentseröffnungsverfügung. Beide Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.

3. Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen müssen nachweisen, dass sie die Kriterien einer kirchlichen Stiftung erfüllen, und die erforderlichen Belege einreichen. Die organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft muss mittels Öffentlicher Urkunde belegt werden, die das Bestehen der betreffenden Gemeinschaft, deren Verbindung mit der Stiftung und die Wahrnehmung einer eigenständigen Aufsicht bestätigen (Praxismitteilung 3/15 des EHRA's).

Kirchliche Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2016 errichtet wurden und deren Errichtung nicht mehr mittels der ursprünglichen Stiftungsurkunde belegt werden kann, können gestützt auf ein Protokoll des obersten Stiftungsorgans eingetragen werden, in dem ihr Bestehen bestätigt wird (Praxismitteilung 3/15 des EHRA's).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Stiftungsrates und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind im Original einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Stiftungsurkunde enthalten sein oder durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen sind nicht verpflichtet eine Revisionsstelle zu bezeichnen und müssen demnach keinen Beleg für die Wahl dieses Organs einreichen.

5. Konstituierung des Stiftungsrates und Zeichnungsberechtigung

Sofern sich der Stiftungsrat nicht im Errichtungsakt konstituiert hat, ist das Protokoll des Stiftungsrates betreffend die Konstituierung und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung einzureichen (Art. 94 Abs. 1 lit. b HRegV).

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Besitzt die Stiftung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miet Eigentum, Untermiete, etc.), ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Stiftung ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist im Original und unterzeichnet vom Domizilhalter einzureichen.

7. Befreiung von der Revisionspflicht

Auf Gesuch des Stiftungsrates kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a. die Bilanzsumme der Stiftung in den zwei vergangenen Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000.00 war;
- b. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft;
- c. und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Befreiung von der Revisionspflicht muss dem Handelsregister eingereicht werden.

8. Übernahme der Stiftungsaufsicht (Vorsorgeeinrichtungen)

Stiftungen, die im Zweck die Personalvorsorge beinhalten, müssen zusammen mit der Anmeldung die Verfügung zur Übernahme der Stiftungsaufsicht einreichen.

Glarus, Januar 2023